

Übungen im Öffentlichen Recht (WS 2025/26)

Ferienhausarbeit

Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sieht sich die Stadt Göttingen zu Ausgabenkürzungen sowie dazu verpflichtet, mittels kommunaler Steuern mehr Einnahmen zu erzielen. Dabei ist einigen Ratsmitgliedern die aus ihrer Sicht viel zu geringe Hundesteuer ein Dorn im Auge. Hunde würden zu einer erheblichen Verschmutzung der Gehwege beitragen und ihre Halter seien daher in überdurchschnittlichem Maße für teure Stadtreinigungsmaßnahmen verantwortlich. Auch gewinnt die Auffassung an Raum, es sollte erstmals eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde eingeführt werden, welche in der Stadt Göttingen immer häufiger gehalten werden. Abgesehen davon, dass gefährliche Hunde eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten, hätten auch viele Personen gerade vor gefährlich aussehenden Hunden Angst und würden deshalb die zahlreichen Grünanlagen und Naherholungsgebiete der Stadt Göttingen nicht mehr aufsuchen. Deshalb berät der Rat der Stadt Göttingen am 2.10.2024 eine Neufassung der Hundesteuersatzung, in welcher sich u.a. folgende Vorgaben finden:

§ 2

Hundsteuer

Die jährlich zu entrichtende Hundesteuer beträgt 200 € für jeden nicht gefährlichen Hund und 800 € für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) aufgeführten Rassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander sowie mit anderen Rassen.
- (2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, für die eine Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde. ²Mit Feststellung der Gefährlichkeit durch die Fachbehörde ist der Hund ab dem Ersten des Folgemonats entsprechend § 2 zu besteuern.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. ²Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Die Satzung wird mit großer Mehrheit verabschiedet und am 4.10.2024 im Amtsblatt der Stadt Göttingen verkündet.

Die in Göttingen wohnende A hält die Hunde Idefix (I) und Struppi (S). Nach bisheriger Hundesteuersatzung belief sich die von ihr jährlich zu entrichtende Hundesteuer auf 100 € pro Hund. Bei I handelt es sich um einen 13 Jahre alten, nahezu blinden Pitbull-Terrier. S ist ein zwei Jahre alter Rottweiler. Dieser war in der Nachbarschaft durch einen Beißversuch aufgefallen, weshalb die zuständige Behörde am 6.11.2024 einen Bescheid mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung erlies, mit dem S als gefährlicher Hund i.S.d. § 7 Abs. 1 NHundG eingestuft wurde. A nahm diesen Bescheid zur Kenntnis und legte ihn zu ihren Unterlagen. Am 3.1.2025 erhält A einen Bescheid der Stadt Göttingen, in welchem ihre Hundesteuer für das Jahr 2025 auf 800 € je Hund festgesetzt wird, da I einer Rasse angehöre, die sich auf der Liste des § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG finde, und für S eine Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt worden sei.

A hält die neue Hundesteuer nicht nur hinsichtlich der Höhe für inakzeptabel. Die Stadt könne eine Steuererhöhung doch nicht bloß mit wirtschaftlicher Not rechtfertigen, sondern es müssten die neu generierten Einnahmen den Hundehaltern zugutekommen, etwa durch Schaffung von Kotbeutel Spendern oder Hundewiesen. Auch sei die neue Hundesteuersatzung rechtswidrig, denn die Differenzierung zwischen „normalen“ Hunden und gefährlichen Hunden nach ihrer Rassenzugehörigkeit sei eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Ohnehin seien Rasselisten verfassungswidrig und widersprächen auch dem geltenden NHundG. Dieses habe eigene Regeln für gefährliche Hunde, darüber könne sich die Stadt Göttingen doch nicht einfach hinwegsetzen. Mit der im NHundG anstelle einer Rasseliste vorgesehenen einzelfallabhängigen Prüfung könne eine Gefährlichkeitsbeurteilung für jeden Hund vorgenommen werden. Außerdem verlöre doch jeder normale Hundehalter langsam den Überblick, wenn die Hundesteuersatzung vom NHundG abweicht und dann auch noch in ein anderes Bundesgesetz verweist. Zumindest aber müsse in der Satzung eine Härtefallklausel vorgesehen werden, damit Hunde wie I, von dem offenkundig keine Gefahr mehr ausgehe, von der erhöhten Steuer ausgenommen werden könnten. Die erhöhte Besteuerung des S sei ebenso rechtswidrig. Ein einzelner Beißversuch könne doch niemals ausreichen, um eine Gefährlichkeit des Hundes zu begründen. Aus Frust – auch weil ihr der Bescheid ohne jede Ankündigung zugegangen war – meldet sich A am darauffolgenden Tag telefonisch bei der Behörde und trägt ihre Bedenken vor. Es wird ihr jedoch keine Änderung der Entscheidung in Aussicht gestellt.

A erhebt daraufhin form- und fristgerecht beim VG Göttingen Klage gegen den Hundesteuerbescheid, das die Klage als unbegründet abweist. In dem Urteil, welches der A am 3.9.2025 zugestellt wird, wird jedoch die Berufung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Eine solche reicht A – vertreten durch ihre Steuerberaterin B, die auch Abgeordnete im Rat der Stadt Göttingen ist und seinerzeit gegen die Satzung gestimmt hatte – am 4.10.2025 beim VG ein. Die Berufungsbegründung geht allerdings erst am 17.10.2025 beim OVG Lüneburg ein.

In ihrer Berufungserwiderung verweist die Berufungsbeklagte darauf, dass B als Abgeordnete im Rat der Stadt nicht zur Vertretung der A berechtigt sei, da sich der Rat, was zutrifft, noch nicht mit der Feststellung der Voraussetzungen ihrer Vertretungsberechtigung beschäftigt habe.

Hat die Berufung der A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Das Gutachten darf einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten und muss folgenden Vorgaben genügen:

- *Text: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12, 1,5-facher Zeilenabstand, Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand Normal;*
- *Fußnoten: in den Fußnotenapparat dürfen nur Fundstellennachweise aufgenommen werden; Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 10, einfacher Zeilenabstand, Zeichenabstand: Skalieren 100 %, Abstand Normal;*
- *Seitenränder: 1/3 Korrekturrand (7 cm) rechts, ansonsten mindestens 2 cm.*

Abgabe: Die Ausarbeitung ist spätestens am **30.10.2025** im Onlineportal FlexNow hochzuladen.